



STADT OVERATH

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zur

**Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1
BauGB in Verbindung mit einer Einbeziehungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Brombach, Mel-
essen, Ufermühle“ der Stadt Overath**

Stand: 11. März 2024

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR |

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Caroline Schürg, B.Sc. Biogeowissenschaften
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA, AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	7
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	8
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG	18
5	FAZIT.....	19
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Satzungsbereichs, Baufelder wurden rot, gestrichelt markiert, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)	1
Abbildung 3: Sicht auf die Kreuzung im Süden des Plangebiets an der L299. Links im Hintergrund des Bildes ist das gewerblich genutzte Gebäude zu erkennen. Recht im Hintergrund sind Wohnbebauungen zu sehen.	4
Abbildung 4: Sicht auf die Wohnbebauungen im Südosten des Geltungsbereichs mit Ziergärten.	4
Abbildung 5: Sicht auf den Garten im Südosten, der als Baufeld gilt.	5
Abbildung 6: Wohnbebauungen im Südwesten.	5
Abbildung 7: Sicht auf die Straße Ufermühle. Umliegend bestehen Wohnbebauungen mit Ziergärten.	6
Abbildung 10: Sicht auf das Baufeld im Norden des Geltungsbereichs mit einem Nadelbaum und einer Kastanie. Im Hintergrund sind Kleingehölze erkennbar.....	6

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	9
---	---

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Es soll die Außenbereichssatzung Melessen nach dem Bebauungsplan §35 „Brombach, Melessen/Ufermühle“ aufgehoben und durch eine Klarstellungssatzung in Verbindung mit einer Ergänzungssatzung ersetzt werden. Der neue Satzungsbereich erstreckt sich von der Ortslage „Melessen“ bis „Ufer“. Es befinden sich die Grundstücke mit der Gemarkung Immekeppel, Flur 5, Flurstück 1205, 1204, 1203, 1202, 1201, 1200, 1190, 1189, 1188, 1187, 1186, 1185, 1146, 1140, 1135, 1105, 1100, 1097, 1094, 29011, 1037, 1038, 999, 998, 997, 996, 995, 903, 959, 960, 961, 826, 825, 830, 810, 809, 808, 807, 806, 705, 704, 703, 701, 700, 34 im Satzungsbereich der Gemeinde Overath.

Der ca. 3 ha große Satzungsbereich liegt südlich der Ortschaft Brombach und nordöstlich der Ortschaft Immekeppel an der Landstraße „L284/L299“. In der Klarstellungssatzung werden die Grenzen für den Bereich Brombach, Melessen/Ufermühle zwischen Innen- und Außenbereich neu festgelegt und die bauliche Entwicklung geregelt. Zudem sollen weitere Flächen im Außenbereich einbezogen werden, um notwendigen Wohnraum zu schaffen.

Im Norden, Osten und Südwesten des Satzungsbereichs sollen insgesamt drei Baufelder erschlossen werden. Im Norden, Westen und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten befindet sich der Lennefer Bach und im Westen die Sülz. Im Nordosten stockt ein Laubwald.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

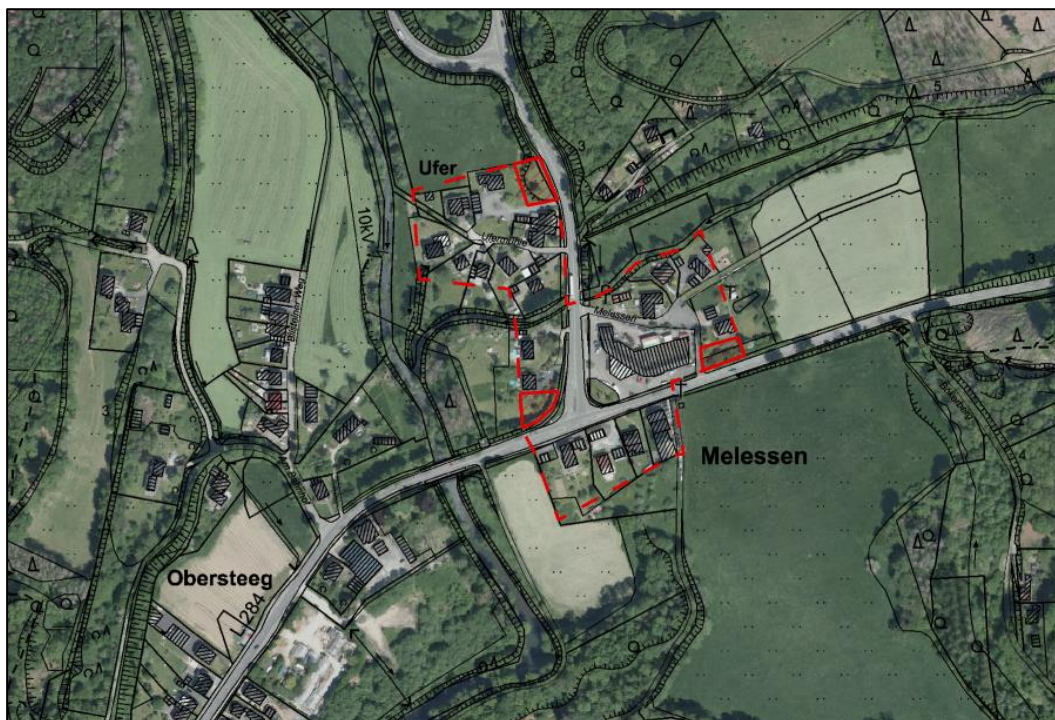


Abbildung 1: Lage des Satzungsbereichs, Baufelder wurden rot markiert, o.M.
(DOP, ABK ©Geobasis NRW)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadengesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im September 2023 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 04.10.2023.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsbereichs misst ca. 3 ha. Er befindet sich in den zusammenhängenden Ortschaften Ufer und Melessen der Gemeinde Overath und hier an den Straßen „Ufermühle“, „Melessen“ und der Landstraße „L284 / L299“.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Immekeppel, Flur 5, Flurstück 1205, 1204, 1203, 1202, 1201, 1200, 1190, 1189, 1188, 1187, 1186, 1185, 1146, 1140, 1135, 1105, 1100, 1097, 1094, 29011, 1037, 1038, 999, 998, 997, 996, 995, 903, 959, 960, 961, 826, 825, 830, 810, 809, 808, 807, 806, 705, 704, 703, 701, 700, 34.

Der Satzungsbereich beinhaltet die beiden Ortslagen Melessen und Ufer. Der Lennefer Bach begrenzt im Nordosten den Geltungsbereich. Im Westen fließt die Sülz. Der Geltungsbereich besteht überwiegend aus Wohnbebauung mit Zier und Nutzgärten. Im Zentrum der Ortschaften befindet sich ein gewerblich genutztes Gebäude mit Park- und Lagerfläche. Die Gärten weisen z.T. Hausgärten mit Obstbäumen und Laubbäumen, aber auch Ziersträucher und Scherrasen auf. Darüber hinaus kommen im Vorhabenbereich Kleingehölze, Laubgehölz- und Nadelgehölzgruppen vor. Die geplanten Baufelder im Südwesten und im Osten sind gekennzeichnet durch bestehende Gartennutzung mit Zierpflanzen, Hecken, Kleingehölzen, Einzelbäumen und Scherrasenflächen. Das Baufeld im Norden weist parkähnliche Strukturen auf. An den Gebäuden des Vorhabenbereichs befinden sich teilweise Spaltöffnungen an Dach und Fassade, die als Quartier für Fledermausarten, sowie gebäudebewohnende Vogelarten geeignet wären.



Abbildung 2: Sicht auf die Kreuzung im Süden des Plangebiets an der L299. Links im Hintergrund des Bildes ist das gewerblich genutzte Gebäude zu erkennen. Rechts im Hintergrund sind Wohnbebauungen zu sehen.



Abbildung 3: Sicht auf die Wohnbebauungen im Südosten des Geltungsbereichs mit Ziergärten.



Abbildung 4: Sicht auf den Garten im Südosten, der als mögliches Baufeld gilt.



Abbildung 5: Wohnbebauungen im Südwesten.



Abbildung 6: Sicht auf die Straße Ufermühle. Umliegend bestehen Wohnbebauungen mit Ziergärten.



Abbildung 7: Sicht auf das mögliche Baufeld im Norden des Geltungsbereichs mit einem Nadelbaum und einer Kastanie. Im Hintergrund sind Kleingehölze erkennbar.

Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch seine Strukturvielfalt aus. Die Vegetationsstrukturen sind als Lebensraum sowohl für häufig vorkommende Arten als auch für spezialisierte Arten geeignet.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 2 im Messtischblatt 5009 „Overath“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft. Der Hühnerstall im Westen des Plangebiets wird nicht als Gebäude aufgeführt, da er kein geeignetes Quartier für Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vögel darstellt.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze, Gebüsche, Hecken, Bäume
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten, Parkanlagen
- Säume
- Gebäude

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von Gebäuden, Kleingehölzen, Baumgruppen und Gebüschen, Hecken, Gärten und Gebäuden

- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Gärten, Kleingehölze und Hecken gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung (ASP I)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Kleingehölze	-	@LINFOS an der Sülz besteht ein potentielles Habitat des Eisvogels.	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhanden sind. Angrenzend an den Geltungsbereich besteht ein potenzielles Eisvogelbrutgebiet. Dieses wird durch das Vorhaben nicht gestört. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	-					
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldohreule nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Geltungsbereich stellt, aufgrund der Vielzahl an offenen Gärten mit Büschen und Hecken potenziell geeignete Habitatbedingungen für den Bluthänfling dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baum, Heckenfällungen zwischen Februar und September kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Bluthänflings kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	(Na)					
		Säume	Na					
		Gärten	(FoRu), Na					
		Gebäude	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nester gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Mehlschwalbe nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Kleinspecht nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Schwarzspecht nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	Na					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung wurde ein Turmfalke über dem Geltungsbereich gesehen. Der Falkenhorst konnte nicht ermittelt werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Ein potenzielles Brutvorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Es sollen keine bestehenden Gebäude abgerissen werden. Daher treten keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Turmfalken ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nester gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Rauchschwalbe nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Kleingehölze	FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Geltungsbereich weist pessimale Habitatstrukturen für die Art auf.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	Na					
		Gärten	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Gebäude	-				Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Neuntöter nicht zu erwarten.	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Horste gesichtet.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Rotmilan nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Das Plangebiet stellt, aufgrund seiner innerörtlichen Lage, pessimale Habitatbedingungen für die Art dar.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbusard	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Gärten	-			Innerhalb des Geltungsbe- reichs wurden keine Horste ge- sichtet.	Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten werden nicht beein- trächtigt. Das Eintreten der Verbotstat- bestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Wes- penbussard nicht zu erwar- ten.	
		Gebäude	-					
<i>Phoenicu- rus phoeni- curus</i>	Gartenrot- schwanz	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Der Geltungsbereich stellt, auf- grund der Vielzahl an offenen Gärten mit Obstbäumen und Gartenhäusern potenziell ge- eignete Habitatbedingungen für den Gartenrotschwanz dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungs- habitat dar, da umliegend ge- nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen zwischen Februar und September kann es zum Verlust von Quartie- ren und Individuen des Gar- tenrotschwanzes kommen. Es sollen keine bestehenden Gebäude abgerissen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist das Eintreten der Verbotstat- bestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	FoRu					
		Gebäude	FoRu					
<i>Scolopax rusticola</i>	Wald- schnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Geltungsbereich stellt, auf- grund seiner innerörtlichen Lage, pessimale Habitatbedin- gungen für die Waldschnepfe dar.	Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten werden nicht beein- trächtigt. Das Eintreten der Verbotstat- bestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Wald- schnepfe nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Geltungsbereich stellt, aufgrund der Vielzahl an offenen Gärten mit Sträuchern und lichtem Baumbestand potenziell geeignete Habitatbedingungen für den Girlitz dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen zwischen Februar und September kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Girlitzes kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	Na					
		Gärten	FoRu!, Na					
		Gebäude	-					
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Ein Brutvorkommen des Waldkauzes im Vorhabenbereich kann aufgrund der pessimalen Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude mit Spaltöffnungen sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
						Bei der Begehung wurden Stare im Süden des Geltungsbereichs entdeckt.	Bei Baumfällungen und Gebäudeabriss zwischen Februar und September kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Stars kommen. Es sollen keine bestehenden Gebäude abgerissen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist das Eintreten der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Schleiereule lebt in halboffenen Landschaften und bewohnt Nischen in Gebäuden. Die Gebäude sind nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Schleiereule nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					

¹ Datum der FIS-Abfrage: 04.10.2023 | MTB-Q: 5009-2 Overath

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 04.10.2023 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt): keine Ergebnisse im Plangebiet und näherem Umfeld

³ Nabu Rhein Berg: | Datum der Abfrage: 09.10.2023 | Datum der Antwort: -

Untere Naturschutzbehörde Rheinisch-Bergischer Kreis: Datum der Abfrage: 09.10.2023 | Datum der Antwort: -

⁴Datum der Geländebegehung: 04.10.2023

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG

Vermeidungsmaßnahmen

Ein potenzielles Fledermausvorkommen kann im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden in den Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse mit einbezogen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)

Die Fällung von Gehölzen sollte ausschließlich zwischen **Mitte November bis Ende Februar** erfolgen, um sicherzustellen, dass keine Vögel, insbesondere die Vogelarten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Star und Turmfalke, während ihrer Brut- und Fortpflanzungszeit, sowie keine Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit, gestört werden. Um den Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten zu vermeiden.

V 2 Beleuchtung

Bei der Neuinstallation der Beleuchtungen von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Empfehlungen

Gemäß Bauordnung NRW ist der Abriss von Gebäuden anzeige- aber nicht genehmigungspflichtig. Die Verantwortung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 BNatSchG liegt somit beim Vorhabenträger. Daher werden folgende Empfehlungen formuliert:

Vorgehen Abrissarbeiten bzw. Dachsanierung bezüglich Fledermäuse

Für Abrissarbeiten bzw. die Dachsanierung ist eine Umweltbaubegleitung zu empfehlen.

Bei Abriss im Winter:

Das Dach ist vorsichtig von Hand aufzunehmen und auf Fledermäuse ist zu achten. Bei Besatz werden die Bauarbeiten in einem 5-m-Umkreis gestoppt. Die Umweltbaubegleitung und die Untere Naturschutzbehörde sind zu benachrichtigen.

Bei Abriss im Sommer bzw. während der Aktivitätszeit (März bis Mitte November):

Es wird eine 2-malige Ausflugkontrolle mit Bat-Detektoren max. 1 Woche vor Abriss durchgeführt. Die Ausflugkontrolle ist abends bei geeigneter Witterung (kein Regen, kein starker Wind), 1 Stunde vor bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang durchzuführen. Bei Besatz sind die Umweltbaubegleitung und die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen.

5 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber
Stadt Overath
Hauptstraße 25
51491 Overath

Aufgestellt:

Overath, den _____

Waldbröl, den 11. März 2024



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>, abgerufen am 04.10.2023

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50094>, abgerufen am 04.10.2023

<http://tim-online.nrw.de>, abgerufen am 04.10.2023